

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 10 | 18. Jahrgang | 03.07.2026

**Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den englischsprachigen
Masterstudiengang "Sustainable Materials Engineering" an der Hochschule Hamm- Lippstadt
vom 15.06.2026**

INHALT

§ 1 ZIEL DES STUDIUMS.....	57
§ 2 AKADEMISCHER GRAD	57
§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	57
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, UMFANG DES ZU ABSOLVIERENDEN MODULANGEBOTS	58
§ 5 MASTERPRÜFUNG	58
§ 6 GELTUNGSBEREICH.....	59
§ 7 IN-KRAFT-TRETEN UND HINWEIS NACH § 12 ABS. 5 HG NRW	59

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Sustainable Materials Engineering“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 ZIEL DES STUDIUMS

- (1) ¹Ziel des englischsprachigen Studiengangs „Sustainable Materials Engineering“ ist die Vertiefung und Erweiterung der in einem vorangegangenen naturwissenschaftlich-technischen Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen Kompetenzen in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Materialwissenschaften oder einem vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Fach. ²Dabei werden u.a. die nachfolgend aufgelisteten Bereiche thematisiert: (a) Synthese und Charakterisierung von nachhaltigen Materialien für verschiedene Anwendungen (insb. deren chemische, mechanische und thermische Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren), (b) Optimierung von Struktur-Eigenschafts-Beziehungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Leistungsfähigkeit der verwendeten Rohstoffe, (c) Verhalten, Haltbarkeit, Abbau und Recyclingfähigkeit von Materialien unter verschiedenen Umweltbedingungen.
- (2) Neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zielt das Masterstudium auf die gezielte Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen, insbesondere auf eine Vermittlung von Leadership-Qualitäten, ab, die die Studierenden dazu befähigen sollen in ihrem weiteren Werdegang Teams erfolgreich anzuleiten.
- (3) Durch die Masterabschlussprüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden die notwendigen fachwissenschaftlichen und sozialen Kompetenzen erworben haben, um durch selbstständiges, methodisches und wissenschaftliches Vorgehen Aufgaben in der wissenschaftlichen und der angewandten Forschung und Entwicklung sowie in leitenden technischen und kaufmännischen Positionen übernehmen zu können.
- (4) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 AKADEMISCHER GRAD

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Sustainable Materials Engineering“ den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Sustainable Materials Engineering“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit dem Grad Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Engineering (B. Eng.). ²Der vorausgegangene Studiengang muss einen Mindestumfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen. ³Dabei müssen naturwissenschaftlich-technische Fächer mit einem Mindestumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (ECTS) belegt worden sein.
 - a) Zu den naturwissenschaftlich-technischen Fächern (einschließlich Mathematik) gehören die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Materialwissenschaften, Bionik und vergleichbare natur- und/oder ingenieur-wissenschaftliche Fächer.
 - b) Praxisphasen und reine Praktika-Module werden nicht berücksichtigt.
 - c) Falls die zur Zulassung erforderlichen Leistungspunkte in den naturwissenschaftlich-technischen Fächern nicht zu Beginn des Studiums vollständig vorliegen, können insgesamt bis zu 30 Leistungspunkte (ECTS) durch das erfolgreiche Belegen zusätzlicher Module mit entsprechender fachlicher Ausrichtung nachgeholt werden. Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung über erforderliche Maßnahmen.

- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zu dem rein englischsprachigen Masterstudiengang „Sustainable Materials Engineering“ ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe „B2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mittels eines entsprechenden Zertifikats.
- (3) ¹Falls der vorausgegangene Studiengang nicht mindestens 210 Leistungspunkte (ECTS) aufweist, können die Studierenden bis zu 30 Leistungspunkte (ECTS) durch das erfolgreiche Belegen eines oder mehrerer Module der Bachelorstudiengänge „Sustainable Materials Engineering“ oder „Materialwissenschaften und Bionik“ (vormals: „Materialdesign, Bionik und Photonik“) an der Hochschule Hamm-Lippstadt nachholen. ²Die Studiengangsleitung entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen.

§ 4 REGELSTUDIENZEIT, UMFANG DES ZU ABSOLVIERENDEN MODULANGEBOTS

- (1) Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium kann sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
 - a. Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit drei Semester mit einem durchschnittlichen Studienvolumen von 30 Leistungspunkten (ECTS) pro Semester.
 - b. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester mit einem durchschnittlichen Studienvolumen von 15 Leistungspunkten (ECTS) pro Semester.
- (3) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) vergeben. Davon entfallen 60 Leistungspunkte (ECTS) auf die Module der ersten beiden Semester (in der Teilzeitvariante: auf die Module der ersten vier Semester) sowie 30 Leistungspunkte (ECTS) auf die Masterarbeit inklusive Kolloquium.
- (4) Der Studienverlauf ist als Modulplan dieser Prüfungsordnung als Anlage 3 beigelegt.
- (5) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse gibt. Das Modulhandbuch enthält weiterhin den Modulplan für den Studiengang.

§ 5 MASTERPRÜFUNG

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - a. einem Pflichtbereich, welcher insgesamt 50 Leistungspunkte (ECTS) umfasst,
 - b. einer Spezialisierung (im Rahmen des Research Lab Course), welche insgesamt 10 Leistungspunkte (ECTS) umfasst und
 - c. der Masterarbeit (inkl. Kolloquium), welche 30 Leistungspunkte (ECTS) umfasst.
- (2) ¹Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) sowie ihre Zuordnung zum Sommer- oder Wintersemester (SoSe/WiSe) werden in der Anlage 1 dargestellt (V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum). ²Praktika (P) mit Ausnahme des Research Lab Course als eigenes Modul sind Studienleistungen. ³Ein Submodul muss mit der Note 4,0 oder besser bestanden werden.
- (3) ¹Die Spezialisierung mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) entfällt auf den Research Lab Course im 2. Fachsemester (in der Vollzeitvariante) bzw. im 4. Fachsemester (in der Teilzeitvariante). ²Die Ausweisung der vorgesehenen Leistungspunkte (ECTS) sowie ihre Zuordnung zum Sommer- oder Wintersemester (SoSe/WiSe) ist in der Anlage 2 dargestellt. ³Die Auswahl der Fachrichtung ist im Modul zu treffen. ⁴Zur Auswahl steht hierbei eine Spezialisierung aus einem der folgenden vier Bereiche:

- Sustainable Functional Polymers,
- Bioinspired Functional Materials,
- Sustainable Optical Materials,
- Materials of Electrical Engineering.

§ 6 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sustainable Materials Engineering“ gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2027 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfänger*innen des Sommersemesters 2027.

§ 7 IN-KRAFT-TRETEN UND HINWEIS NACH § 12 ABS. 5 HG NRW

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sustainable Materials Engineering“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt am 15.06.2026 und überprüft durch das Präsidium.

Hamm, den 03.07.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

ANLAGEN ZUR FACHPRÜFUNGSORDNUNG (STUDIENGANGSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN) GEM. § 5 ABS.
1 NR. 1 UND 2 FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „SUSTAINABLE MATERIALS ENGINEERING“
AN DER HOCHSCHULE HAMM-LIPPSTADT

Anlage 1: Pflichtmodule (alle englischsprachig)

Modulname	ECTS	SS	WS	Enthalten: Studienleistung Praktikum (P) / Submodul Seminar (S)
Advanced Biology and Bionics	5	x		-
Advanced Organic and Polymer Chemistry	5	x		P
Materials of Electrical Engineering	5	x		P
Advanced Physics of Materials	5	x		-
Advanced Mathematical Methods	5	x		S
Applied Circular Economy	5	x		S
Biomimetic Materials Design	5		x	-
Sustainable Polymeric Materials &	5		x	P
Research Seminar	5		x	-
Scientific and Business Communication	5		x	S

Anlage 2: Spezialisierung (englischsprachig)

Modulname	ECTS	SS	WS
Research Lab Course	10		x

Anlage 3: Modulplan

Im Folgenden sind die Modulpläne der Vollzeit- und Teilzeitvariante bildlich dargestellt, wobei exemplarisch der Start im Sommersemester (SoSe) verdeutlicht wird. Das Studium kann allerdings auch im Wintersemester (WiSe) aufgenommen werden (vgl. dazu §4 (1)), woraus sich eine andere Reihenfolge der Module ergibt.

(1) Vollzeit-Variante

Semester 3	Master thesis						ECTS 30
Semester 2	Biomimetic Materials Design 						

(2) Teilzeit-Variante

Semester 6	Master thesis		
Semester 5	Master thesis		
Semester 4	Sustainable Polymeric Materials and Nanotechnology ECTS 5	Research Lab Course · Major area of studies ECTS 10	
Semester 3	Materials of Electrical Engineering ECTS 5	Advanced Physics of Materials ECTS 5	Applied Circular Economy ECTS 5
Semester 2	Biomimetic Materials Design ECTS 5	Research Seminar ECTS 5	Scientific and Business Communication ECTS 5
Semester 1	Advanced Biology and Bionics ECTS 5	Advanced Organic and Polymer Chemistry ECTS 5	Advanced Mathematical Methods ECTS 5